

Aktenzeichen:

12/3 RJ 44/59

Verkündet

am 19. Oktober 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident

R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter

M e l l w i t z und

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

S c h m a l z und

Bundessozialrichter

Dr. F r i t z e m e y e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt :

Auf die Revision der Rechtsnachfolgerin des Klägers
wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
in München vom 11. November 1958 mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der frühere Ehemann der Revisionsklägerin, Josef G====, hatte im Februar 1952 Invalidenrente beantragt. Er war Auto-mechaniker und nach wiederholter Erkrankung seit dem Ende des Jahres 1949 arbeitslos gewesen. Seinem Antrag fügte er die Abschrift eines für das Ausgleichsamt am 23. Januar 1952 ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses bei. Hiernach war seine Erwerbsfähigkeit vorübergehend wegen Zustandes nach Magenresektion mit Beschwerden um mehr als 50 v.H. gemindert; Nachuntersuchung nach zwei Jahren wurde empfohlen.

Die Beklagte holte ein vertrauensärztliches Gutachten von dem Arzt Dr. Sch===== in Coburg vom 1. Mai 1952 ein und lehnte daraufhin den Antrag ab, weil der Versicherte noch nicht invalide sei, vielmehr fortgesetzt mittelschwere Arbeiten leisten könne.

Die hiergegen beim Oberversicherungsamt Nürnberg eingelegte Berufung ging als Klage auf das Sozialgericht (SG) Bayreuth über. Im Laufe dieses Verfahrens hat der Versicherte Stellungnahmen seines behandelnden Arztes Dr. M===== vom 6. Oktober 1952 und 12. August 1955 sowie eine Abschrift einer zur Vorlage beim Ausgleichsamt ausgestellten amtsärztlichen Bestätigung vom 14. Dezember 1954 vorgelegt, während das Gericht die Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Erlangen vom 15. November 1953 und des Facharztes für Nervenkrankheiten Prof. Dr. K==== vom 26. Juni 1955 eingeholt hat.

Das SG hat den ablehnenden Bescheid durch Urteil vom 28. September 1955 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Invalidenrente vom 1. März 1952 an zu gewähren. Auf die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) auf Grund der ärztlichen Beurteilung des genannten Dr. Sch===== und des beigezogenen Gutachtens des Versorgungskrankenhauses Bayreuth vom



- 3 -

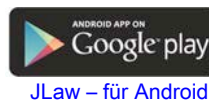
7. Oktober 1952, der Berichte des Marien-Hospitals in Erlangen vom 5. August 1958 über die dort in der Zeit vom 9. Februar bis 15. März 1949 durchgeführte stationäre Behandlung und des Prof. Dr. K=== vom 24. September 1958 über die klinische Behandlung vom 15. Februar bis 15. März 1952 sowie der Krankengeschichte der Nervenlinik Bamberg-St. Getreu über die stationäre Behandlung von Anfang Dezember 1954 bis Ende Januar 1955 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Entgegen der Auffassung des SG sei der Kläger nach den ärztlichen Feststellungen und Beurteilungen noch nicht invalide und seit dem 1. Januar 1957, dem Tage des Inkrafttretens des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) auch nicht berufsunfähig im Sinne dieses Gesetzes. Keiner der von der Beklagten und im gerichtlichen Verfahren gehörten Sachverständigen habe den Versicherten als invalide beurteilt. Die überreichten Bescheinigungen des behandelnden Arztes Dr. M=== von der Rupertus-Klinik in Bamberg und die im Lastenausgleichsverfahren erstatteten Kurzgutachten reichten für eine Verurteilung der Beklagten nicht aus, da in ihnen keine Befunde enthalten seien, die von den Untersuchungsergebnissen der als Sachverständige gehörten Ärzte und der beigezogenen ärztlichen Unterlagen wesentlich abwichen. Bei einer Körpergröße von 166 cm sei ein Körpergewicht von 55 bis 58 kg zufriedenstellend; der Versicherte sei auch im Arbeitsamtsverfahren zuletzt nicht nur für arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sondern auch für imstande erachtet worden, durch leichtere Arbeiten mehr als die Lohnhälfte zu verdienen. Eine spätere Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei weder geltend gemacht noch ersichtlich. Bei dieser Sachlage sei die Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens nicht zu verantworten.

Gegen das Urteil vom 11. November 1958, in dem die Revision nicht zugelassen worden war, hat der Versicherte Revision eingelegt. Am 19. April 1959 ist er gestorben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Seine Rechtsnachfolgerin, die Revisionsklägerin beantragt,

1. unter Aufhebung des Urteils des Bayer. Landes-
sozialgerichts München vom 11. November 1958 die
Beklagte zu verurteilen, ab 1. März 1952 Invaliden-
rente zu gewähren;
2. hilfsweise, die Sache zur nochmaligen Verhandlung
an das Bayerische LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und trägt dazu vor, das LSG habe vor allem den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt, weil es den Gesundheitszustand ihres Ehemannes nicht erneut überprüft habe, obgleich die vorgelegten ärztlichen Atteste dazu gedrängt hätten; es sei insbesondere unterlassen worden, ein Gutachten eines Facharztes für innere Krankheiten herbeizuziehen. Die Gutachten, auf die das Berufungsgericht sich gestützt habe, seien nicht ausreichend gewesen, weil sie zeitlich zu lange zurückgelegen hätten. Der frühe Tod ihres Ehemannes beweiße, daß er schwer krank gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zu verwerfen.

Sie ist der Auffassung, der behauptete Verfahrensmangel liege nicht vor. Allein die Zahl der eingeholten medizinischen Gutachten zeige, daß zur Klärung der streitigen medizinischen Frage alles getan worden sei. Es sei durchaus möglich, daß der Tod des Ehemannes durch eine Krankheit von kurzer Dauer bedingt gewesen sei.

II.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) sowie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.



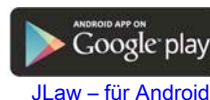
- 5 -

Mit dem Vorbringen, das LSG hätte vor seiner Entscheidung wegen der Schwere der Krankheit noch ein weiteres Gutachten eines Facharztes für innere Krankheiten herbeiziehen müssen, rügt die Revisionsklägerin unzureichende Sachaufklärung (§ 103 SGG). Diese Rüge ist begründet.

Vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus kam es für die Beurteilung der Frage, ob Invalidität oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei dem Versicherten bestand und gegebenenfalls für welchen Zeitraum, darauf an, ob er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand geeignete Arbeitsstellen aufsuchen und fortgesetzt leichtere und mit Unterbrechungen auch mittelschwere Arbeiten ausführen konnte. Das LSG hat diese Frage in längeren Ausführungen auf Grund der vorliegenden ärztlichen Beurteilungen und Berichte bejaht, weil die schon mehr als 20 Jahre zurückliegende Magenresektion erfolgreich verlaufen sei und, wie sich vor allem aus den Ausführungen von Prof. Dr. K== und dem Bericht der Nervenlinik Bamberg-St. Getreu ergebe, keine typischen Depressionen beständen und die Gliedmaßen uneingeschränkt funktionstüchtig seien. Das LSG hätte jedoch mit Rücksicht auf den ihm im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Sachverhalt, insbesondere wegen der Stellungnahme des behandelnden Arztes Dr. M===== vom 3. November 1958, die dahin zusammengefaßt ist, daß der Versicherte zu einer geordneten und regelmäßigen Lohnarbeit körperlich und psychisch nie mehr in der Lage sein werde, sich nicht mit den angeführten ärztlichen Äußerungen, deren letzte vom Juni 1955 datierte, begnügen dürfen, da sie keine zuverlässige Beurteilung des Gesundheitszustandes, mindestens für die Zeit seit dem Jahre 1955, mehr zuließen. Der Versicherte hatte die ärztliche Stellungnahme seines behandelnden Arztes Dr. Müller vom 3. November 1958 überreicht, um den letzten Befund von Prof. Dr. K== und die Folgerungen seines Gutachtens vom Juni 1955 zu widerlegen und darzutun, daß seine Gesundheit so schlecht sei, daß er seit dem Jahre 1955 laufend ärztliche Behandlung benötigt habe. Das LSG konnte deshalb aus diesem Vortrag und der vorgelegten ärztlichen Stellungnahme nicht den Ziehen, wie es das Gesetz und Urteile (mobile App)



Ziehen, wie es das Gesetz und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

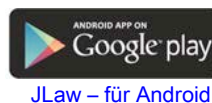
liche zwischenzeitliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Ehemanns weder geltend gemacht noch ersichtlich sei. Der Versicherte hatte unter Vorlage von Beweismitteln vorgetragen, die früheren ärztlichen Unterlagen seien unzureichend, sie gäben das neue Bild seines Gesundheitszustandes nicht mehr wieder und seien somit zur Feststellung, daß er noch in zumutbarer Weise erwerbstätig sein könne, nicht geeignet. Das Berufungsgericht hätte somit, wie die Revisionsklägerin mit Recht geltend macht, nicht entscheiden dürfen, bevor es den Sachverhalt durch Einholung eines weiteren Gutachtens aufgeklärt hatte. Dieser von der Revisionsklägerin gerügte Verfahrensmangel macht die Revision statthaft und damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem genannten Verfahrensmangel. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG – wenn es weitere Aufklärungen vorgenommen hätte – zu einer anderen Feststellung über die Invalidität und Berufsunfähigkeit des Versicherten gekommen wäre. Das Urteil des LSG war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob auch noch weitere, von der Klägerin etwa gerügte Verfahrensmängel vorliegen. Da es an hinreichenden Feststellungen zur Frage der Invalidität oder Berufsunfähigkeit des verstorbenen Ehemannes fehlt, war eine Entscheidung durch den Senat untunlich.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Rechtsstreit war daher zur erneuten Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)